

2331/J-BR/2005

Eingelangt am 21.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Dringliche Anfrage

gem. § 61 Abs. 1 GO-BR

der BundesrätInnen Schennach und Freundinnen

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend „Handymasten-Steuer“

Begründung:

Bei den letzten Finanzausgleichsverhandlungen wurde die Finanznot der Gemeinden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Niederösterreichische Landtag beschloss in diesem Zusammenhang am 20. Juni 2005 einen von ÖVP und SPÖ eingebrachten Initiativantrag zur Besteuerung von Mobilfunksendeanlagen, um die Finanzkraft der Gemeinden zu erhöhen. Vorgeschoben wurde das Argument, es handle sich um eine Maßnahme gegen den Wildwuchs von Sendemasten. Dabei hätten bereits längst raumordnungs- und bebauungsplanmäßige Regelungen getroffen werden können. Sowohl Bund als auch Länder als auch Gemeinden sind aber weitgehend untätig geblieben.

Bedenkt man die bereits seit dem Jahr 1999 im ÖPNRV-Gesetz bestehende Möglichkeit der Gemeinden, eine Verkehrserregerabgabe einzuhoben, so zeigt sich, dass die Gemeinden bestehende gesetzliche Regelungen, ihre Einnahmen zu erhöhen - und damit in diesem Beispielfall zugleich die Nahversorgung zu stärken - nicht nützen. Wieso die nunmehrige Vorgangsweise der Mehrheit im Niederösterreichischen Landtag finanztechnisch greifen soll, ist auch deshalb nicht nachvollziehbar.

Dass es sich bei der Handymastenbesteuerung um eine reine Geldbeschaffungsaktion handelt und die Behauptung des Schutzes von Ortsbild und Landschaftsschutzes nur vorgeschoben ist, zeigt auch das vom Amt der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten des Steuerberaters Prof. Taucher. Das ursprüngliche Gutachten hatte sich ausschließlich auf steuerrechtliche Aspekte bezogen. Der Auftrag wurde jedoch modifiziert und der endgültige Gesetzestext erst sehr kurzfristig vorgelegt, was selbst im Gutachten kritisch vermerkt wurde. Technische, gesundheitspolitische, raumordnerische, verfassungs- und europarechtliche Aspekte blieben im Gutachten weitestgehend unberücksichtigt.

Für die Gemeindefinanzen kann diese rechtlich bedenkliche Regelung ähnliche Probleme wie bei der Aufhebung der Getränkesteuerregelung bringen. Sollte das Gesetz nicht doch noch durch einen Einspruch der Bundesregierung zu Fall gebracht werden, werden Gemeinden und Land die Bildung von Rücklagen für den Fall der Aufhebung des Gesetzes nicht erspart bleiben.

Die Handymastenbesteuerung ist legislativ völlig missglückt, stark wettbewerbsverzerrend und verfassungs- und europarechtlich bedenklich. Der vorgeschützte Ortsbild- und

Landschaftsschutz wird dadurch nicht verbessert. Ein Antrag der Grünen im Niederösterreichischen Landtag auf entsprechende Maßnahmen in der Bau- und Raumordnung wurde abgelehnt. Die finanzielle Belastung wird auf alle HandynutzerInnen überwältigt werden.

Auch aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes bringt das Gesetz wenig, ja wird sogar zu einer weiteren Verschlechterung der Versorgungslage führen: Aus technischen Gründen (vertikaler Abstand zwischen den einzelnen Antennen, Antennenlänge etc) muss ein Mast, den sich 5 BetreiberInnen teilen, gut vierzig Meter hoch sein - wenn sich die Zahl der Masten verringert, erhöht sich im Gegenzug die Höhe dieser Masten und darüber hinaus die Gesamtleistung sowie -Strahlung der darauf montierten Sendeinrichtungen. Das Land Niederösterreich wird nun mit besonders „fürstlichen“ Masten verschandelt, die das Landschaftsbild mehr stören und darüber hinaus aufgrund der wesentlich stärkeren Abstrahlung die AnrainerInnen erheblich stärker beeinträchtigen. Anstatt pauschal auf die Zahl der MastennutzerInnen abzustellen, hätte die Abstufung des Steuersatzes nach der Sendeleistung erfolgen müssen. So hätte der Gesundheitsfaktor (niedrige Sendeleistung = niedrige Besteuerung) berücksichtigt werden können.

Der bundesgesetzliche Versorgungsauftrag der NetzbetreiberInnen ist unzureichend geregelt. So besteht für UMTS nur eine Verpflichtung zu einer 50 %igen Netzabdeckung (gemessen an der Bevölkerung), sodass periphere Regionen ohnehin nur unzureichend versorgt werden. Dieser Nachteil wird jetzt für den ländlichen Raum in Niederösterreich weiter verschärft. Die NetzbetreiberInnen werden in weniger dicht besiedelten Gebieten Handystationen verstärkt auf ihre Wirtschaftlichkeit hin prüfen. In Randlagen droht durch Abschaltungen eine weitere Verschlechterung der Versorgung. Die Handymasten werden aber nicht abgebaut werden, sondern stehen bleiben, da die Steuer auf den *Betrieb*, nicht aber auf die bloße Existenz der Masten abstellt. Kein Mast wird abgebaut werden, da die Investitionskosten bereits getätigt wurden und das Gesetz nur auf vier Jahre befristet beschlossen worden ist.

Das Gesetz dürfte verfassungs- und europarechtswidrig sein. Die NetzbetreiberInnen haben bereits rechtliche Schritte angekündigt. Die RTR hat ein Rechtsgutachten in Auftrag erstellen lassen.

Folgende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen:

- + Das Gesetz torpediert die bundesgesetzlich verankerten Regulierungsziele (§ 1 TKG 2003) und steht daher in einem Spannungsverhältnis zum Bundesstaatsprinzip.
- + Sendeanlagen (EVN, ÖBB, Behördenfunknetz...) werden ohne sachliche Rechtfertigung von der Steuer ausgenommen, was gleichheitswidrig sein dürfte.
- + Selbst bei Zusammenlegung von Handymasten des vorgegebenen Ziels fällt die Steuer in beträchtlicher - die Betriebs- und Mietkosten weit übersteigender Höhe - an, was einem unverhältnismäßigen Eigentumseingriff bedeutet.
- + Etliche Bestimmungen sind derartig unbestimmt, dass nicht hinreichend determiniert ist, wie die Steuer zu berechnen ist.

Derzeit sind schon zwei Verfahren wegen ähnlich gelagerter Steuern belgischer Gemeinden (in bedeutend geringerer Höhe) beim Europäischen Gerichtshof anhängig. In seinem bereits vorliegenden Schlussantrag, dem der Gerichtshof in aller Regel folgt, sieht der Generalanwalt in einer Steuer einer Gemeinde, mit der die Infrastruktur für Mobilkommunikation belastet wird, einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht.

Neben verfassungsmäßigen, finanz-, Standort- und wirtschaftspolitischen Bedenken gilt es vor allem im Sinne des Vorsorgeprinzips gesundheitliche Aspekte bei steuerlichen Maßnahmen zu bedenken. Gesundheitspolitisch ist die Regelung kontraproduktiv, da - soweit die Regelung überhaupt greift, die Strahlungen der Handymasten erheblich

zunehmen wird.

In den letzten Jahren häufen sich die Proteste von Bürgerinnen und Bürgern gegen Mobilfunk-Sendeanlagen, die - oft ortsplanerisch äußerst unglücklich - in unmittelbarer Nähe von Schulen oder Wohngebieten positioniert werden.

Den Bürgerinitiativen geht es dabei um befürchtete Schäden durch die gewählte Position.

Die Häufung von Sendeanlagen auf einem Masten führt zu einer erhöhten, kulminierenden Belastung der AnrainerInnen mit elektromagnetischer Strahlung. Dies widerspricht den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrats, der eine Minimierung der Exposition und eine Einbindung der AnrainerInnen in die Standortentscheidung in einer Resolution vorschlägt. Ebenso widerspricht diese Anhäufung von Sendeanlagen dem § 73 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz, durch den der Schutz menschlicher Gesundheit zu gewährleisten ist.

Außerdem wäre entsprechend der Vorgangsweise in Italien, die gemeinsame Planung der Standorte durch Betreiber, Gemeinden und AnrainerInnen dringend erforderlich. Dazu könnte auch vom Land Niederösterreich die entsprechende Software angekauft werden.

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit, durch einen Einspruch die rechtlich höchst zweifelhafte Vorgangsweise des Landes Niederösterreich zu beheben. Nach einem solchen müsste der Landtag nach § 9 Finanz-Verfassungsgesetz einen Beharrungsbeschluss fassen. Danach würde ein gemeinsamer Ausschuss aus Nationalrat und Bundesrat, der bei Landesabgaben eine absolute Vetomöglichkeit hat, endgültig entscheiden.

Die unterzeichneten BundesrätInnen richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

Anfrage:

1. Wann haben Sie vom niederösterreichischen Sendeanlageabgabengesetz Kenntnis erlangt? Wann wurde der Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt übermittelt und bis wann läuft die Einspruchsfrist der Bundesregierung?
2. Werden Sie im Ministerrat einen Antrag auf Einspruch der Bundesregierung gegen das niederösterreichische Gesetz stellen? Wenn ja, in welcher Ministerratssitzung?
3. Ist Ihnen das Gutachten der RTR zur niederösterreichischen Sendeanlagenabgabe bekannt?
4. Welche rechtlichen Bedenken bestehen nach Ansicht Ihres Ressorts gegen das Gesetz, insbesondere auch nach dem TKG und in europarechtlicher Hinsicht?
5. Halten Sie die niederösterreichische Regelung für ein taugliches und adäquates Mittel gegen den Wildwuchs von Handymasten?
6. Ist Ihnen bekannt, ob andere Bundesländer ähnliche Steuern auf Mobilfunkanlagen planen? Wenn ja, um welche Länder handelt es sich? Liegen Ihnen dazu bereits nähere Angaben vor?
7. Welche Auswirkungen wird die niederösterreichische Steuer auf den Ausbau des Mobilfunknetzes haben? Droht eine Verschlechterung der Versorgungslage, insbesondere im ländlichen Raum?
8. Liegen Schätzungen vor, welche finanziellen Auswirkungen die Handysteuern auf die KonsumentInnen haben wird? Wäre eine Überwälzung der finanziellen Belastung auf die MobiltelefonkundInnen zulässig und könnte eine Überwälzung allein auf

KundInnen, mit Wohnsitz in Niederösterreich erfolgen?

9. Gibt es in Europa vergleichbare Besteuerungsmodelle? Wenn ja, hat es Schritte der EU dagegen geben?
10. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um den bekannten Forderungen des Obersten Sanitätsrates hinsichtlich „Verortung“ und „Strahlungsminimierung“ nachzukommen?
11. Werden Sie bundesgesetzliche Initiativen auf Erlassung von Grenzwerten setzen, die dem Stand der Technik und dem Minimierungsgebot entsprechen und zu einer geringst möglichen Exposition der Bevölkerung durch hochfrequente Strahlung von Sende- und Empfangsgeräten führen sollen?
12. Werden Sie sich für die Einführung EU-weit geltender Grenzwerte einsetzen, welche dem Stand der Technik und dem Minimierungsgebot entsprechen?
13. Werden Sie sich für eine bestmögliche Aufklärung der Bevölkerung über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft sorgen und gegebenenfalls über gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen informieren?
14. Werden Sie Initiativen zur Erforschung hochfrequenter Strahlung mittels qualifizierter wissenschaftlicher Studien vorantreiben, um auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen reagieren zu können und einen wissenschaftlicher Beirat hierzu einzurichten, welchem auch mobilfunkkritische WissenschaftlerInnen angehören?
15. Werden Sie in Abstimmung mit den Ländern Initiativen zur Verbesserung der regionalen Mitbestimmungsmöglichkeiten erarbeiten, damit AnrainerInnen, potenziell von den Anlagen Betroffenen sowie den Standortgemeinden im Verfahren zur Errichtung von Mobilfunkanlagen Parteistellung eingeräumt wird?
16. Der Obmannes des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie, Siemens Chef Albert Hochleitner, hat davor gewarnt, dass - sollte eine derartige Steuer bundesweit Schule machen - den Netzbetreibern Kosten von rund einer halben Milliarde Euro entstehen würden. Dies entspräche dem jährlichen Investitionsvolumen der Netzbetreiber. Die Folgen wären weniger Aufträge, weniger Jobs und höhere Tarife für die Kunden. Teilen Sie diese Kritik und Befürchtungen?
17. Die Arbeiterkammer kritisiert die geplante Handymastensteuer in Niederösterreich als "wirtschaftspolitisch völlig verfehlt". Eine solche Steuer verzerre die Marktverhältnisse, führe zu weniger Investitionen beim Infrastrukturausbau, gefährde Arbeitsplätze in der Mobilfunkbranche und gehe zu Lasten einer schlechteren Versorgung im ländlichen Raum. Die AK befürchtet, dass letztendlich die Handymastensteuer auf die KonsumentInnen überwältigt wird. Sie sei wettbewerbsverzerrend, weil neuere und kleinere Anbieter mit weniger KundInnen in der Anfangsphase durch die Steuer überproportional belastet werden würden. Wenn noch mehr Bundesländer dem schlechten Beispiel Niederösterreichs folgen sollten, könne das die KonsumentInnen mit bis zu 80 Euro pro Jahr belasten. Teilen Sie diese Kritik?

Die unterfertigten Abgeordneten stellen gemäß § 61 Abs. 1 den Antrag, diese Anfrage dringlich zu behandeln. (nach Erledigung der Tagesordnung).